

STIFTUNG PATRIMONIA

GENF

Allgemeine Bedingungen

Am 1. Januar 2026 in Kraft getreten

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	8
Bemerkungen.....	8
Name und Zweck	9
<i>Artikel 1</i>	
Name.....	9
<i>Artikel 2</i>	
Statutarische Grundlage	9
<i>Artikel 3</i>	
Allgemeiner Zweck und Anwendungs-bereich	9
<i>Artikel 4</i>	
Mindestgarantie	9
Versicherungsbedingungen und -periode	10
<i>Artikel 5</i>	
Eigene Vorsorgepläne für jeden Angeschlossenen.....	10
<i>Artikel 6</i>	
Versicherung bei der Stiftung	10
<i>Artikel 7</i>	
Fakultative Versicherung	10
<i>Artikel 8</i>	
Begriff des Versicherten und des Begünstigten	11
<i>Artikel 9</i>	
Gesundheitliche Vorbehalte	11
<i>Artikel 10</i>	
Beginn der Versicherung	11
<i>Artikel 11</i>	
Ende der Versicherung/ Weiterversiche-rung nach Alter 58	12
Löhne	13
<i>Artikel 12</i>	
Anrechenbarer Lohn.....	13
<i>Artikel 13</i>	
Koordinations-abzug.....	13
<i>Artikel 14</i>	
Versicherter Lohn.....	13
<i>Artikel 15</i>	
Änderung des versicherten Lohnes.....	14
Finanzierung	15
<i>Artikel 16</i>	
Arten von Ressourcen.....	15
<i>Artikel 17</i>	
Beitragspflicht	15
<i>Artikel 18</i>	
Beiträge des Versicherten und des Angeschlossenen.....	15

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	15
<i>Artikel 19</i>	
Versicherte Leistungen.....	15
<i>Artikel 20</i>	
Form der Leistungen	15
<i>Artikel 21</i>	
Ausrichtung einer Kapitalabfindung.....	16
<i>Artikel 22</i>	
Zustimmung des Partners.....	16
<i>Artikel 23</i>	
Auszahlung der Leistungen	16
<i>Artikel 24</i>	
Rückerstattung von Leistungen	17
<i>Artikel 25</i>	
Einkauf von Leistungen.....	17
<i>Artikel 26</i>	
Einkauf für den frühzeitigen Altersrücktritt.....	17
<i>Artikel 27</i>	
Beschränkung des Einkaufs.....	17
<i>Artikel 28</i>	
Anpassung der Renten	17
<i>Artikel 29</i>	
Verjährung.....	17
Koordination	18
<i>Artikel 30</i>	
Koordination mit den anderen Sozialver-sicherungen.....	18
<i>Artikel 31</i>	
Streichung oder Kürzung der Leistungen im Todessfall	19
<i>Artikel 32</i>	
Subrogation.....	19
Alterskapital	20
<i>Artikel 33</i>	
Alterskapital	20
<i>Artikel 34</i>	
Zins auf dem Alterskapital	20
<i>Artikel 35</i>	
Grenze der Bildung des Alterskapitals	20
Altersleistungen	21
<i>Artikel 36</i>	
Ordentliches reglementarisches Rentenalter.....	21
<i>Artikel 37</i>	
Datum des Altersrücktritts.....	21
<i>Artikel 38</i>	
Anspruch auf die Altersrente	21
<i>Artikel 39</i>	
Progressiver Rücktritt	21
<i>Artikel 40</i>	
Altersrente	21
<i>Artikel 41</i>	
Ausrichtung eines Kapitals	21
<i>Artikel 42</i>	
Überbrückungs-rente.....	22

Leistungen im Fall von Invalidität	23
<i>Artikel 43</i>	
Begriff der Invalidität.....	23
<i>Artikel 44</i>	
Teilinvalidität.....	23
<i>Artikel 45</i>	
Invaliditätsgrad	23
<i>Artikel 46</i>	
Änderung des Invaliditätsgrades	23
<i>Artikel 47</i>	
Anspruch auf die Invaliden-leistungen.....	23
<i>Artikel 48</i>	
Beginn der Auszahlung der Rente.....	24
<i>Artikel 49</i>	
Berechnung der Leistungen	24
<i>Artikel 50</i>	
Invalidenrente	24
<i>Artikel 51</i>	
Leistungen im Fall von Teilinvalidität	24
<i>Artikel 52</i>	
Befreiung von der Beitragszahlung	24
Leistungen im Fall von Arbeitsunfähigkeit	25
<i>Artikel 53</i>	
Befreiung von der Beitragszahlung	25
Leistungen im Todesfall	25
<i>Artikel 54</i>	
Begriff des Partners	25
<i>Artikel 55</i>	
Anspruch auf die Partnerrente	25
<i>Artikel 56</i>	
Partnerrente	26
<i>Artikel 57</i>	
Tod während des Aufschubs.....	26
<i>Artikel 58</i>	
Partnerrente in Kapitalform.....	26
<i>Artikel 59</i>	
Kapital-entschädigung.....	26
<i>Artikel 60</i>	
Anspruch auf das Todesfallkapital.....	27
<i>Artikel 61</i>	
Kreis der Begünstigten	27
<i>Artikel 62</i>	
Todesfallkapital.....	28
<i>Artikel 63</i>	
Anspruch des geschiedenen Ehegatten.....	28
<i>Artikel 64</i>	
Zusätzliches Todesfallkapital	29
Kinderrente.....	30
<i>Artikel 65</i>	
Begriff des Kindes	30
<i>Artikel 66</i>	
Rentenanspruch	30
<i>Artikel 67</i>	
Kinderrente.....	30

Lebenslange Rente bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	31
<i>Artikel 67a</i>	
Ausrichtung und Modalitäten der lebenslangen Rente.....	31
Verpfändung und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung.....	32
<i>Artikel 68</i>	
Grundsätze der Wohneigentums-förderung.....	32
<i>Artikel 69</i>	
Abtretung, Verpfändung	32
<i>Artikel 70</i>	
Verpfändung zur Finanzierung des Wohneigentums	32
<i>Artikel 71</i>	
Zustimmung des Pfandgläubigers	32
<i>Artikel 72</i>	
Bedingungen für einen Vorbezug	33
<i>Artikel 73</i>	
Betrag des Vorbezugs.....	33
<i>Artikel 74</i>	
Einschränkung des Veräußerungs-rechtes	33
<i>Artikel 75</i>	
Steuerliche Aspekte	33
<i>Artikel 76</i>	
Information über den Vorbezug	33
<i>Artikel 77</i>	
Warteliste	33
<i>Artikel 78</i>	
Pflicht zur Rückerstattung.....	34
<i>Artikel 79</i>	
Freiwillige Rückerstattung.....	34
<i>Artikel 80</i>	
Betrag der Rückerstattung.....	34
Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	35
<i>Artikel 81</i>	
Übertragung bei Scheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	35
Austrittsleistung	36
<i>Artikel 82</i>	
Anspruch auf die Austrittsleistung	36
<i>Artikel 83</i>	
Grundsatz der Berechnung	36
<i>Artikel 84</i>	
Fälligkeit	36
<i>Artikel 85</i>	
Betrag der Austrittsleistung	36
<i>Artikel 86</i>	
Information über die Austrittsleistung.....	36
<i>Artikel 87</i>	
Übertragung der Austrittsleistung	36
<i>Artikel 88</i>	
Barauszahlung.....	37
<i>Artikel 89</i>	
Ende des Versicherungs-anspruchs	37

Organisation.....	38
<i>Artikel 90</i>	
Stiftungsrat.....	38
<i>Artikel 91</i>	
Verwaltung	38
<i>Artikel 92</i>	
Grundausbildung und Weiterbildung.....	38
<i>Artikel 93</i>	
Buchführung.....	38
<i>Artikel 94</i>	
Revisionsstelle.....	38
<i>Artikel 95</i>	
Anerkannter Experte.....	38
<i>Artikel 96</i>	
Anlagen.....	38
Allgemeine Rechte und Pflichten	39
<i>Artikel 97</i>	
Informationen und Datenschutz.....	39
<i>Artikel 98</i>	
Pflicht zur Vertraulichkeit	40
<i>Artikel 99</i>	
Übertragung der Rentner und der freiwillig Weiterversicherten.....	40
<i>Artikel 100</i>	
Einsprachens.....	40
<i>Artikel 101</i>	
Gerichtsstand.....	40
Gesamtliquidation oder Teilliquidation	41
<i>Artikel 102</i>	
Gesamliquidation	41
<i>Artikel 103</i>	
Teilliquidation.....	41
Sanierungsmassnahmen.....	42
<i>Artikel 104</i>	
Sanierungs-massnahmen.....	42
<i>Artikel 105</i>	
Berechnung des Mindestbetrages.....	42
Änderung der allgemeinen Bedingungen und Inkrafttreten	43
<i>Artikel 106</i>	
Änderung der allgemeinen Bedingungen	43
<i>Artikel 107</i>	
Inkrafttreten.....	43
<i>Artikel 108</i>	
Lücken	43
Übergangsbestimmungen	43
<i>Artikel 109</i>	
Leistungen im Fall von Invalidität, Tod oder Scheidung.....	43

Anhang Nr. 1	44
Umwandlungsfaktoren.....	44
Anhang Nr. 2	45
Zinsen auf den Alterskapitalien.....	45
Anhang Nr. 3	46
Anpassung der laufenden Renten	46
Anhang Nr. 4	47
Zusätzliche Bestimmungen zu branchenspezifischen Vorruhestandslösungen	47

Definitionen

IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

Bemerkungen

Angeschlossener oder Arbeitgeber	Bezeichnet das angeschlossene Unternehmen
Versicherter, Begünstigter und Mitarbeiter	Unter Versicherter, Begünstigter oder Mitarbeiter im Sinne der vorliegenden allgemeinen Bedingungen versteht man einen Mann oder eine Frau. Zur Erleichterung der Lektüre wird indessen einzig die männliche Form verwendet.
Löhne und Renten	Die Begriffe "Lohn" beziehungsweise "Rente", wie sie in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen verwendet werden, beziehen sich auf eine Jahresdauer.
Beiträge und Leistungen	Alle Beiträge und Leistungen werden ausschliesslich in Schweizerfranken bezahlt.
Partner	Unter diesen Begriff fallen die Ehegatten, die nach dem PartG eingetragenen Partner und die Lebensgefährten, siehe Artikel 54.
Eingetragener Partner	Die nach dem PartG eingetragenen Partner sind den Ehegatten gleichgestellt.
Deckungsgrad nach BVV 2	Der Deckungsgrad der Stiftung im Sinne von Artikel 44 BVV 2.

Name und Zweck**Artikel 1**

¹Die Stiftung Patrimonia (nachstehend "die Stiftung" genannt) wurde mit öffentlicher Urkunde vom 12. Dezember 1984 errichtet.

Name

²Die Stiftung ist im Handelsregister und im Register der beruflichen Vorsorge des Kantons Genf eingetragen.

Artikel 2

¹Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen werden aufgrund von Artikel 6 der Statuten der Stiftung erlassen.

Statutarische Grundlage**Artikel 3**

¹Die Stiftung hat den Zweck, das Personal der an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen (nachstehend "der Angeschlossene" oder "der Arbeitgeber" genannt) sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern, indem sie die Leistungen gewährt, die in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen aufgezählt sind.

Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich

²Selbständigerwerbende haben die Möglichkeit, entweder sich mit Ihrem Personal oder durch einen an der Stiftung angeschlossenen Berufsverband anzuschliessen.

Artikel 4

¹Die Stiftung erweitert die Vorsorge im Sinne von Artikel 49 BVG über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus, die auf alle Fälle gewährleistet sind.

Mindestgarantie

Versicherungsbedingungen und -periode

Artikel 5

¹Die Bedingungen der Vorsorge und der Wert der versicherten Leistungen werden in einem Vorsorgeplan festgelegt, der sich aus dem Anschlussvertrag ergibt. Ein Angeschlossener kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über mehrere Vorsorgepläne verfügen.

**Eigene
Vorsorgepläne für
jeden
Angeschlossenen**

²Versichert die Stiftung nur die überobligatorische Vorsorge für einen Arbeitgeber, so fordert sie diesen auf, die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 einzureichen, wonach die Angemessenheit für sämtliche Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist.

Artikel 6

¹Die Mitarbeiter des Angeschlossenen sind ab dem 1. Januar nach dem Datum, an dem sie 17 Jahre alt wurden, bei der Stiftung versichert.

**Versicherung bei
der Stiftung**

²Nicht versichert sind:

- a. die Personen, deren anrechenbarer Lohn den Mindestlohn im Sinne von Artikel 7 BVG nicht übersteigt, ausser wenn es der Vorsorgeplan vorsieht;
- b. die Personen, die zu mindestens 70% invalid sind.
- c. Personen, die das AHV-Referenzalter bereits erreicht haben, können nicht mehr neu versichert werden.

³Nicht obligatorisch versichert sind:

- a. die Personen im Genuss eines Arbeitsvertrages mit einer anfänglichen bestimmten Dauer von nicht mehr als drei Monaten (im Falle einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über drei Monate hinaus beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde);
- b. die Personen, die bereits bei einem anderen Arbeitgeber für eine Haupttätigkeit versichert ist;
- c. die Personen, die hauptsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. die Personen, für die der Angeschlossene der Pflicht zur Bezahlung der AHV-Beiträge nicht unterliegt;
- e. die Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz von temporärer Natur ist, und die über genügende Vorsorgemaßnahmen im Ausland verfügen, sofern das Befreiungsgesuch vom Mitarbeiter selbst eingereicht wird, und unter Vorbehalt der Koordinationsregeln des Reglements (EWG) Nr. 1408/71.

Artikel 7

¹Die Stiftung übernimmt keine fakultative Versicherung für die von anderen Arbeitgebern bezahlten Löhne (Artikel 46 BVG), und auch nicht für die individuelle Weiterführung der Vorsorge, wenn die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung aufhört (Artikel 47 BVG).

**Fakultative
Versicherung**

Artikel 8

¹Mit dem Ausdruck "Versicherter" wird im Folgenden die Person bezeichnet, die nach dem vorliegenden Reglement in der Stiftung versichert ist, und die nicht Begünstigte ist.

Begriff des Versicherten und des Begünstigten

²Als "Begünstigter" gilt die Person, die von der Stiftung eine Alters-, Invaliditäts- oder Todesleistung bezieht, oder die im Sinne von Artikel 43 arbeitsunfähig wird.

³Die teilinvaliden Person gilt als Versicherter für den Anteil ihrer verbleibenden Arbeitsfähigkeit.

Artikel 9

¹Beim Eintritt in die Stiftung oder Falle der Erhöhung des versicherten Lohnes kann der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen oder mehrere gesundheitliche Vorbehalte für die Risiken von Invalidität und Tod anbringen, oder er kann diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Gesundheitliche Vorbehalte

²Zu diesem Zweck verlangt die Stiftung vom Versicherten, einen Gesundheitsfragebogen zu beantworten und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung durch einen anerkannten Arzt zu unterziehen. Es kann ein rückwirkender Vorbehalt auferlegt werden, wenn die Antworten des Versicherten unrichtig oder unvollständig sind. Wenn der Versicherte den Fragebogen nicht ausfüllt oder sich der ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, ist die Stiftung berechtigt, den Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vermindern oder abzulehnen.

³Auf alle Fälle muss sich der gesundheitliche Vorbehalt auf eine ärztliche Untersuchung abstützen, gefolgt von einem Entscheid des Stiftungsrates. Er wird danach dem Versicherten mit den Begründungen innert einer Frist von acht Wochen nach dem Erhalt der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung durch die Stiftung mitgeteilt.

⁴Die Dauer der gesundheitlichen Vorbehalte beträgt höchstens fünf Jahre. Die Vorsorge, die mittels der eingebrochenen Austrittsleistung eingekauft wurde, kann nicht mit einem neuerlichen gesundheitlichen Vorbehalt vermindert werden. Die Stiftung kann den gesundheitlichen Vorbehalt der vorherigen Vorsorgeeinrichtung übernehmen, indem sie die Vorbehalszeit, die in der früheren Vorsorgeeinrichtung verstrichen ist, auf den neuen Vorbehalt anrechnet. Im Fall der Erhöhung des versicherten Lohnes kann der Vorbehalt nur auf jenem Anteil der Leistungen auferlegt werden, der sich aus der besagten Erhöhung ergibt.

⁵Falls sich während der Zeit des gesundheitlichen Vorbehalts ein Risiko einstellt, findet die auferlegte Verminderung über die Dauer der Vorbehals hinaus Anwendung.

⁶Die Altersleistungen können nicht Gegenstand eines Vorbehals bilden

Artikel 10

¹Die Versicherungsdeckung bei der Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, auf jeden Fall aber ab dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Beginn der Versicherung

Artikel 11

¹Die Versicherungsdeckung bei der Stiftung endigt mit dem Ablauf des Arbeitsvertrages, ausser wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig ist. In diesem Fall endigt die Versicherungsdeckung bei der Stiftung mit dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hiernach.

**Ende der
Versicherung/
Weiterversiche-
rung nach Alter 58**

²Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, bleibt er während einem Monat ab dem Ende der Versicherungsdeckung für die Risiken von Tod und Invalidität versichert.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 37.

⁴Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann der Versicherte die Weiterversicherung bis längstens zum Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters gemäss Art. 36 verlangen.

⁵Der Versicherte hat die Weiterversicherung innerhalb von 30 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen, unter Beilage eines Beweises, dass die Kündigung tatsächlich durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁶Die Weiterversicherungsdeckung kann nach Wahl des Versicherten auf die Risikoversicherung beschränkt werden. Der Versicherte kann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres den Umfang der Weiterversicherungsdeckung ändern.

⁷Der versicherte Lohn für die Weiterversicherungsdeckung entspricht dem versicherten Lohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch dann, wenn mehrere versicherte Löhne vorliegen (Risiko, Sparen, Basisplan, Kaderplan etc.). Sind Wahlpläne vorhanden, bezieht sich die Weiterversicherungsdeckung auf den zuletzt gewählten Plan.

⁸Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, inkl. der Verwaltungskosten, sind volumnäßig vom Versicherten zu erbringen. Der Versicherte überweist die Beiträge monatlich direkt an die Stiftung. Im Falle einer Unterdeckung der Stiftung kann der Versicherte zur Bezahlung von Sanierungsbeiträgen im Rahmen von Art. 104 Abs. 3 lit. b dieses Reglements im gleichen Umfang wie ein Arbeitnehmer zur Zahlung von Sanierungsbeiträgen verpflichtet werden.

⁹Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die Stiftung kann die Weiterversicherung nur kündigen, wenn Beitragsausstände seit mehr als 60 Tagen vorliegen. Auf Beiträgen, mit welchen der Versicherte seit mehr als 30 Tagen im Verzug ist, wird ein Verzugszins in der Höhe von 1% über dem BVG-Mindestzins berechnet.

¹⁰Während der Dauer der Weiterversicherungsdeckung ist ein progressiver Rücktritt gemäss Art. 39 nicht zulässig.

¹¹Die Versicherung endet mit Eintritt des Todes- oder Invaliditätsrisikos oder wenn der Versicherte das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht. Sie endet ebenfalls, wenn der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf aller reglementarischen Leistungen in die neue Einrichtung benötigt werden.

¹²Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

¹³Tritt während der Weiterversicherungsdeckung ein Unfall ein, gleicht die Stiftung eine allfällige fehlenden UVG-Deckung nicht aus und die Leistungen werden auf das BVG-Minimum beschränkt.

Löhne**Artikel 12**

¹Der anrechenbare Lohn umfasst den effektiven, der AHV unterstellten Jahreslohn, der aufgrund des tatsächlichen Stunden-, Tages- oder Monatslohns des Versicherten berechnet wird.

Anrechenbarer Lohn

²Sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, dürfen Gratifikationen, Provisionen, Prämien, Boni, Familienzulagen und sonstige analoge Leistungen, sowie Lohnelemente gelegentlicher Natur wie Zulagen für Heirat oder Geburt, Überstunden, Sonderprämien für spezielle Arbeit (Sonntag, Nacht, Aussendienst, Nachteile, Unannehmlichkeiten, usw.) bei der Bestimmung des anrechenbaren Lohnes nicht berücksichtigt werden.

³Für die Angestellten mit unregelmässigen Beschäftigungs- oder Entlohnungsbedingungen wird der anrechenbare Jahreslohn vom Angeschlossenen festgelegt:

- a) Beim Eintritt in die Stiftung: pauschal unter Bezug des mittleren anrechenbaren Jahres der betreffenden Angestelltenkategorie.
- b) Später: Aufgrund des letzten bekannten anrechenbaren Jahreslohns unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Änderungen im Zeitpunkt der Festlegung des neuen anrechenbaren Jahreslohns.

Artikel 13

¹Der Koordinationsabzug wird derart im Vorsorgeplan festgesetzt, dass zumindest die minimalen gesetzlichen Leistungen gewährleistet sind.

Koordinations-abzug**Artikel 14**

¹Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug gekürzten anrechenbaren Lohn.

Versicherter Lohn

²Falls der versicherte Lohn weniger als 1/8 der AHV-Höchstrente beträgt, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

³Der versicherte Lohn ist auf den oberen Grenzbetrag nach Artikel 79c BVG beschränkt.

Artikel 15

¹Der versicherte Lohn wird bei jeder Änderung des anrechenbaren Lohnes angepasst.

Änderung des versicherten Lohnes

²Indessen werden die temporären Änderungen, die für eine Zeit von weniger als einem Jahr gelten, nicht berücksichtigt, ausser der Versicherte verlange eine Anpassung seines versicherten Lohnes.

³Im Falle einer vorübergehenden Verminderung des versicherten Lohnes infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder sonstigen ähnlichen Ursachen wird der versicherte Lohn zumindest für die Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Angeschlossenen nach Obligationenrecht (Art. 324 OR) aufrechterhalten. Die Aufrechterhaltung des Lohnes ist auch im Falle des Mutterschaftsurlaubs, Vaterschaftsurlaub oder Urlaub für die Betreuung von Angehörigen im Sinne von Artikeln 329f bis 329h OR (Art. 8 Abs. 3 BVG) vorgesehen. Der Versicherte kann jedoch die sofortige Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

⁴In besonderen Fällen und auf Verlangen des Versicherten kann die Stiftung die Aufrechterhaltung des letzten versicherten Lohnes akzeptieren, und sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Versicherten die Modalitäten der Bezahlung der entsprechenden Beiträge.

⁴Wenn sich die Senkung des versicherten Lohnes aus einer Änderung des Beschäftigungsgrades ergibt, wird der versicherte Lohn sofort dementsprechend angepasst. Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach dem Alter von 58 Jahren bleibt vorbehalten.

⁵Die Versicherten, die das 58. Altersjahr erreicht haben und deren Lohn wegen einem reduzierten Beschäftigungsgrad sich vermindert, können die Weiterführung der Vorsorge zum letzten versicherten Lohn beantragen. Die Lohnreduktion kann schwanken, darf aber nicht 50% überschreiten. Eine progressive Verringerung zwischen dem 58. Altersjahr und das Pensionsalter wird zugelassen solange die 50%-Grenze respektiert wird. Jede Veränderung kann Anfang eines Kalenderjahres eintreffen und bleibt für ein Jahr gültig. Die Zusatzkosten der Vorsorge auf den Teil des Lohnes, der den reduzierten Lohn übersteigt, werden völlig von den Versicherten übernommen. Der Arbeitgeber kann frei wählen, ob er zu diesen Kosten beitragen will.

Finanzierung

Artikel 16

¹Die Stiftung wird finanziert durch:

- a. die Beiträge des Versicherten;
- b. die Beiträge des Angeschlossenen;
- c. die Einlagen und Einkäufe des Versicherten, einschliesslich der eingebrochenen Eintrittsleistungen;
- d. die Einlagen und Zuweisungen des Angeschlossenen;
- e. die Einkünfte aus dem Vermögen.

Arten von Ressourcen

Artikel 17

¹Der Versicherte und der Angeschlossene entrichten der Stiftung einen Beitrag vom Beginn bis zum Ende der Versicherung, jedoch spätestens:

- a. bis zum Ende des Monats des Todes des Versicherten, oder;
- b. bis zum Erwerb des Anspruchs auf eine Altersrente, oder;
- c. bis zum Beginn der Befreiung von der Bezahlung von Beiträgen im Sinne von Artikel 52.

Beitragspflicht

²Wenn der Versicherte seinen Anspruch auf einen früheren Altersrücktritt nicht geltend macht, indem die Verminderung der Leistungen voll ausgeglichen ist im Sinne von Artikel 26, kann kein Sparbeitrag mehr zu seinen Gunsten einbezahlt werden.

³Der Risikobruttobeitrag ist spätestens bis zum Datum geschuldet, an dem der Versicherte das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

⁴Der Angeschlossene ist gegenüber der Stiftung Schuldner für die Gesamtheit der Beiträge.

Beiträge des Versicherten und des Angeschlossenen

Artikel 18

¹Die Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Sie werden nach ihrer Verwendung aufgegliedert wie folgt :

- Ersparnis
- Risiken Invalidität und Tod
- Verwaltungskosten
- Sicherheitsfonds

²Die Deckung der Risiken Invalidität und Tod endet mit ordentlichem reglementarischem Rentenalter (Artikel 36), so dass ab diesem Alter keine Beiträge mehr für die Deckung der Leistungen bei Invalidität oder Tod erhoben werden. Im Falle von Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder Tod zwischen dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter und dem tatsächlichen Rentenalter erhalten die Versicherten die Altersleistungen.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Artikel 19

¹Die Stiftung gewährt Leistungen im Fall:

- a. von Invalidität und Tod (ab dem 1. Januar nach dem Datum, an dem der Versicherte 17 Jahre alt wurde);
- b. von Alter (ab dem 1. Januar nach dem Datum, an dem der Versicherte 24 Jahre alt wurde, oder früher gemäss besonderer Bestimmung im Vorsorgeplan).

Versicherte Leistungen

Artikel 20

¹Im Allgemeinen werden die Leistungen in Form von Renten erbracht.

Form der Leistungen

Artikel 21

¹Der Versicherte und der überlebende Partner, mit Ausnahme des überlebenden Partners eines Rentners, können die Ausrichtung eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Altersleistung oder ihrer Hinterlassenenleistung für den Partner in Form einer Kapitalabfindung verlangen.

Ausrichtung einer Kapitalabfindung

²Die Leistungen, die sich aus einem Einkauf ergeben, können nicht vor Ablauf einer Frist von drei Jahren in Form eines Kapitals ausgerichtet werden.

³Die totale Ausrichtung eines Kapitals setzt allen entsprechenden Ansprüchen gegenüber der Stiftung ein Ende. Die Ausrichtung eines Teils in Form eines Kapitals vermindert sofort und im gleichen Ausmass die Ansprüche gegenüber der Stiftung.

⁴Die Ausrichtung eines Kapitals muss Gegenstand eines schriftlichen Gesuchs an die Stiftung bilden.

⁵Für die Altersleistung muss das Gesuch vor dem Datum des vom Versicherten gewählten Altersrücktritts im Sinne von Artikel 37 eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Versicherte seine Wahl nicht mehr widerrufen. Ohne vorgängige Mitteilung kann der Versicherte nur verlangen, dass ihm ein Viertel seiner Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet werde.

⁶Wenn das Datum des Altersrücktritts vom Angeschlossenen festgesetzt wird, muss der Versicherte sein schriftliches Gesuch um die Ausrichtung eines Kapitals spätestens an diesem Datum einreichen.

⁷Für die Leistung an den überlebenden Partner muss das Gesuch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Höhe der Leistungen eingereicht werden.

⁸Für den Fall, dass die Altersleistung an Invalidenleistungen anschliesst, kann der Versicherte die Ausrichtung seine Altersrente nicht in Form eines Kapitals erlangen, und sei es auch nur teilweise, und dies unabhängig davon, ob er im Zeitpunkt seines Gesuchs im Genuss von Invalidenleistungen stand oder nicht. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Ausrichtung der Invalidenrente aufgrund von Artikel 48 verschoben wird. In besonderen Fällen, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Einkäufen des Versicherten, kann der Stiftungsrat die ganze Leistung oder einen Teil davon in Form eines Kapitals gewähren, sofern der Versicherte dafür ein schriftliches Gesuch eingereicht und die geltend gemachten Gründe angeführt hat. Der Stiftungsrat trifft seinen Entscheid unabhängig und ohne ihn dem Versicherten gegenüber begründen zu müssen. Sein Entscheid ist nicht anfechtbar.

⁹Die Stiftung kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Dieser Satz ist auf 6% für die Partnerrente und auf 2% für die Waisenrente herabgesetzt.

Artikel 22

¹Für die Ausrichtung der gesamten Leistungen oder eines Teils davon in Form eines Kapitals ist die Zustimmung des Partners erforderlich.

Zustimmung des Partners**Artikel 23**

¹Die Leistungen der Stiftung sind zahlbar:

- a. für die Renten : pro Monat im Voraus;
- b. für die Kapitalien : bei Fälligkeit, jedoch frühestens nach der Vorlegung der Dokumente, die das Anrecht auf die Leistungen belegen.

Auszahlung der Leistungen

²Wenn die Dokumente, die den Leistungsanspruch belegen, nicht vorgelegt werden, ist die Stiftung befugt, die Erbringung der Leistungen zu sistieren beziehungsweise zu verschieben.

³Für jede Kapitalauszahlung oder Barauszahlung wie auch für jeden Vorbezug, jede Verpfändung oder Pfandverwertung bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht vorbehalten.

Artikel 24

¹Die Stiftung kann die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen verlangen.

Rückerstattung von Leistungen**Artikel 25**

¹Der Versicherte kann beim Eintritt in die Stiftung oder im Laufe der Versicherung Versicherungsleistungen einkaufen bis zur Höhe des Maximums der reglementarischen Leistungen im ordentlichen reglementarischen Rentenalter.

Einkauf von Leistungen**Artikel 26**

¹Der Versicherte hat die Möglichkeit, Einkäufe vorzunehmen, um die Herabsetzung der Altersleistungen infolge des vorgezogenen Altersrücktritts auszugleichen vorausgesetzt, dass er seine Einkaufsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 25 ausgeschöpft hat.

Einkauf für den frühzeitigen Altersrücktritt

²Die Einkäufe sind auf den Betrag beschränkt, der notwendig ist, um die Differenz zwischen der versicherten Altersrente im Alter des vorgezogenen Rücktritts und der versicherten Altersrente im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter zu finanzieren zuzüglich des Barwertes einer AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen einfachen AHV-Rente.

Artikel 27

¹Der Versicherte kann höchstens zweimal pro Jahr Einkäufe vornehmen. Die Beschränkung gilt nicht für Rückkäufe, die über das Webportal getätigten werden.

Beschränkung des Einkaufs

²Der Versicherte, der in den Genuss eines Vorbezugs gelangt war, muss diesen zurückerstatten, bevor er einen Einkauf von Leistungen vornimmt, außer die Rückerstattung des Vorbezugs sei reglementarisch nicht mehr möglich.

³Ein Guthaben aus der Säule 3a muss nach den Bestimmungen von Art. 60a BVV2 vom Höchstbetrag abgezogen werden.

⁴Die Anwendung von Artikel 60b BVV 2 bleibt vorbehalten, was die Personen angeht, die aus dem Ausland kommen, sowie jene Personen, die sich zum ersten Mal bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz versichern.

⁵Auch Freizügigkeitssummen, die ausserhalb der Stiftung angesammelt wurden, müssen in Abzug gebracht werden.

⁶Der Einkauf kann von der Bedingung einer ärztlichen Untersuchung und von gesundheitlichen Vorbehalten abhängig gemacht werden.

Artikel 28

¹Die Renten werden in Abhängigkeit vom Deckungsgrad nach BVV 2 sowie von der Tabelle im Anhang Nr. 3, der die Politik der Rentenindexierung festlegt, angepasst.

Anpassung der Renten

²Die laufenden minimalen Hinterlassenen-, Invaliden- und Kinderrenten des BVG werden den Vorschriften des Bundesrates entsprechend an die Teuerung angepasst.

Artikel 29

¹Das Recht auf die Leistungen verjährt nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.

Verjährung

²Die Klagen auf Einbringung von Forderungen verjähren nach fünf Jahren, wenn sie auf Beiträge oder periodische Leistungen lauten, und nach zehn Jahren in den anderen Fällen. Die Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.

Koordination

Artikel 30

¹Die Stiftung bringt die Leistungen der Unfallversicherung (UVG und allfällige UVG-Zusatzversicherungen) oder der Militärversicherung, die für denselben Vorsorgefall ausgerichtet werden, von ihren Leistungen in Abzug.

Koordination mit den anderen Sozialversicherungen

²Im Fall von Invalidität oder Tod kann die Stiftung ihre Leistungen herabsetzen, wenn sie, falls sie zu den nachstehenden Leistungen hinzugerechnet und aus dem gleichen Grund ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen führen, das 90% des massgebenden Lohns im Sinne von Absatz 3 übersteigt. Es handelt sich um die folgenden Leistungen:

- a. tatsächliche Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen aus dem BVG und aus der (vom Angeschlossenen mitfinanzierten) fakultativen Unfallversicherung;
- c. Leistungen aus dem MVG;
- d. Leistungen anderer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- e. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen sowie solche aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Angeschlossenen mitfinanziert werden;
- f. vom Angeschlossenen bezahlter Lohn, insbesondere derjenige, der in Artikel 338 OR vorgesehen ist, oder Entschädigungen an dessen Stelle, sofern diese mindestens 80% des verlorenen Lohnes entsprechen und mindestens zur Hälfte vom Angeschlossenen finanziert wurden;
- g. Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, die von einem invaliden Versicherten ausgeübt wird,. Das zusätzlich erzielte Einkommen während der Durchführung von neuen Wiedereingliederungs-massnahmen der IV wird aber nicht berücksichtigt.

³Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die Verweigerung oder Herabsetzung der Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung zu kompensieren.

⁴Der massgebende Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn des Versicherten zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, beziehungsweise dem anrechenbaren Lohn am Tag des Todes. Die Lohnänderungen, die vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder dem Tag des Todes schriftlich festgelegt wurden, werden berücksichtigt.

⁵Alle von der Stiftung ausgerichteten Leistungen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

⁶Die allfälligen Kapitalabfindungen der Stiftung oder anderer Einrichtungen werden anhand der technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgewandelt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind zusätzliche Todesfallkapitalien gemäss Artikel 64 und Rückerstattungen von Einkäufen gemäss Artikel 62,

⁷Die Bedingungen und das Ausmass der Herabsetzung können jederzeit überprüft und die Leistungen angepasst werden, wenn sich die Situation des Versicherten in bedeutender Weise ändert.

⁸Wenn die Stiftung in ihrer Eigenschaft als letzte bekannte Vorsorgeeinrichtung provisorisch verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, ist der Anspruch einzig auf die Minimalanforderungen des BVG beschränkt. Wird später mit Sicherheit festgestellt, dass die Stiftung nicht verpflichtet ist, die Leistungen auszurichten, verlangt sie die Rückerstattung der vorgeschoßenen Leistungen.

Artikel 31

¹Die Stiftung kann ihre Leistungen streichen oder kürzen im Fall eines Todes, der durch eine strafbare Handlung des Berechtigten verursacht wurde.

***Streichung oder
Kürzung der
Leistungen im
Todessfall***

Artikel 32

¹Mit dem Eintritt des Vorsorgefalles tritt die Stiftung gegenüber einem haftbaren Dritten bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein, und sie kann für die Leistungen der Vorsorge in weitem Sinne eine Abtretung der Rechte gegenüber diesen Dritten verlangen.

²Beim Ausbleiben der Abtretung ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der Vorsorge in weitem Sinne einzustellen.

Subrogation

Alterskapital**Artikel 33****Alterskapital**

¹Die Stiftung verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital, bestehend aus:

- a. dem "versicherten" Alterskapital, umfassend:
 - aa. die Ersparnisbeiträge des Versicherten;
 - ab. die vom Versicherten eingebrachte(n) Eintrittsleistung(en);
 - ac. die Einkäufe von Leistungen im Sinn von Artikel 25 oder von Artikel 27;
 - ad. die Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
 - ae. die Beträge, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
 - af. die Beträge, die im Rahmen des Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind;
 - ag. die Zinsen;

- b. dem Alterskapital "Arbeitgeber", umfassend:
 - ba. die Ersparnisbeiträge des Angeschlossenen;
 - bb. die allfälligen Einlagen des Angeschlossenen;
 - bc. die Zinsen.

²Die Vorbezüge oder die Rückerstattungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie die Überweisungen und Wiedereinkäufe infolge einer Scheidung werden unter Vorbehalt von Absatz 3 im Verhältnis des obligatorischen Alterskapitals zum übrigen Alterskapital belastet oder gutgeschrieben.

³Wird für einen versicherten ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Austrittsleistung infolge Scheidung an die Stiftung übertragen, so erfolgt die Zuordnung der Beträge zum obligatorischen und übrigen Alterskapital im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten belastet wurden.

⁴Kann das obligatorische Alterskapital nicht ermittelt werden, da die notwendigen Angaben bei der vorherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung fehlen, so gilt als obligatorisches Alterskapital der Betrag, welcher der Versicherte nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Stiftung vorhandene Alterskapital.

Artikel 34**Zins auf dem Alterskapital**

¹Der Zinssatz, der auf dem Alterskapital gutgeschrieben wird, wird alljährlich anhand von Anhang Nr.2 je nach dem Deckungsgrad der Stiftung nach BVV 2 bestimmt.

Artikel 35**Grenze der Bildung des Alterskapitals**

¹Wenn der Versicherte nach der Wahl eines vorgezogenen Altersrücktritts darauf verzichtet, wird die Speisung des Alterskapitals nach versicherungstechnischen Grundlagen so festgelegt, dass die ausgerichteten Leistungen einschliesslich jener der AHV, ohne die 13. Rente, die 85% des anrechenbaren Lohnes nicht um mehr als 5% übersteigen.

²Die Kürzung erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Kürzung beziehungsweise Einstellung der Ersparnisbeiträge des Versicherten;
- b. Kürzung beziehungsweise Einstellung der Ersparnisbeiträge des Angeschlossenen;
- c. Kürzung beziehungsweise Einstellung des Zinses.

Altersleistungen

Artikel 36

¹Bis 2028 wird das ordentliche reglementarische Rentenalter mit dem Alter von 65 Jahren für die Männer und von 64 Jahren für die Frauen erreicht. Ab 2029 liegt das ordentliche reglementarische Rentenalter für alle bei 65 Jahren.

**Ordentliches
reglementarisches
Rentenalter**

Artikel 37

¹Unter der Bedingung, dass das Rentenaltersdatum mit dem tatsächlichen Ende der Arbeitsverhältnisse zusammentrifft kann der Versicherte dieses Datum zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr frei wählen.

**Datum des
Altersrücktritts**

²Wenn das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt wird, kann die Vorsorge spätestens bis zum Alter von 70 Jahren aufrechterhalten werden. Sparbeiträge können nur erhoben werden, wenn der Versicherte dies beantragt. Der Arbeitgeber kann einem solchen Antrag nicht widersprechen, und dieser unterliegt nicht seiner Zustimmung. Bei einem Antrag des Versicherten auf Beitragszahlung ist die Situation unmittelbar vor dem Antrag auf Aufschub massgebend. Wenn sich der Lohn insbesondere aufgrund einer Verringerung des Beschäftigungsgrades ändert, kann der Aufschub beantragt werden, nicht jedoch die Fortsetzung der Beitragszahlungen.

Artikel 38

¹Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Datum des Rücktritts. Zwischen dem Datum des Rücktritts und dem Alter von 70 Jahren kann der Versicherte den Beginn der Auszahlung der Altersrente frei wählen.

**Anspruch auf die
Altersrente**

²Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, im Laufe dessen der Rentenbezüger stirbt.

Artikel 39

¹Wenn der Versicherte nach dem Alter von 58 Jahren seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20% vermindert, kann er die Altersleistungen im Umfang der Verminderung des Beschäftigungsgrades erhalten. Im Fall der Teilauszahlung der Altersleistungen finden die reglementarischen Bestimmungen in analoger Weise Anwendung. Der Altersrücktritt kann nicht in mehr als drei Schritten erfolgen.

**Progressiver
Rücktritt**

Artikel 40

¹Die Altersrente entspricht dem vom Versicherten erworbenen Alterskapital, das am Datum der ersten Auszahlung in eine Rente umgewandelt wird. Artikel 81 Abs. 7 bleibt vorbehalten.

Altersrente

²Der Umwandlungssatz, der die Festlegung der Altersrente ermöglicht, hängt vom Alter und Geschlecht des Versicherten ab. Die Umwandlungsfaktoren bilden Gegenstand von Anhang N. 1. Sie unterliegen einer regelmässigen Anpassung an die Veränderungen der Finanzmärkte sowie an die Langlebigkeit und die finanzielle Situation der Stiftung.

Artikel 41

¹Wenn der Versicherte die Ausrichtung eines Kapitals nach Artikel 21 wählt, erfolgt diese am Datum des Altersrücktritts.

**Ausrichtung eines
Kapitals**

²Im Falle einer vollen Kapitalauszahlung entspricht das Kapital dem Alterskapital, das am Datum des Rücktritts erworben war.

Artikel 42**Überbrückungs-rente**

¹Wenn die Ausrichtung der Altersrente vor dem Rentenalter im Sinne der AHV beginnt, kann der Versicherte die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente verlangen.

²Die Überbrückungsrente wird ab dem Beginn der Auszahlung der Rente bis zum Rentenalter im Sinne der AHV gewährt, das am Datum des Rücktritts gilt.

³Der Betrag der AHV-Überbrückungsrente wird durch den Versicherten frei bestimmt, ist unabänderbar und darf den Betrag der vollen maximalen einfachen AHV-Altersrente über 13 Monate nicht übersteigen. Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht an die Preisentwicklung angepasst.

⁴Die Überbrückungsrente wird mittels einer Einmalauszahlung oder durch Entnahme aus dem Alterskapital finanziert, das am Datum des Rücktritts erworben war. Der Bezug darf zu keiner Reduktion des Alterskapitals von mehr als 50% führen. Die Altersrente wird dementsprechend gekürzt.

⁵Im Falle des Todes während der Zeit der Auszahlung der Überbrückungsrente werden die Leistungen an die Hinterlassenen auf der verminderten lebenslänglichen Altersrente berechnet. Der Anspruch auf die Ausrichtung einer AV-Überbrückungsrente geht nicht auf die Hinterlassenen über.

Leistungen im Fall von Invalidität

Artikel 43

¹Der Versicherte, der infolge von Krankheit (einschliesslich des Nachlassens der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten) oder von Unfall unfähig ist, seinen Beruf oder irgendeine sonstige Erwerbstätigkeit auszuüben, die seiner sozialen Stellung, seinen Kenntnissen und seinen Fähigkeiten entspricht, wird als invalid angesehen.

Begriff der Invalidität**Artikel 44**

¹Als teilinvalid gilt der invalide Versicherte, der weiterhin eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 43 ausüben kann.

Teilinvalidität**Artikel 45**

¹Der von der Stiftung festgehaltene Invaliditätsgrad entspricht jenem der IV.

Invaliditätsgrad

²Die Stiftung behält sich das Recht vor, gegen den IV-Vorentscheid Stellungnahmen zu vorbringen, wenn ihr dieser rechtlich nicht vertretbar erscheint, und gegebenenfalls gegen den Entscheid beim zuständigen Gericht Beschwerde einzureichen.

Änderung des Invaliditätsgrades**Artikel 46**

¹Wenn sich der Invaliditätsgrad eines als voll- oder teilinvalid geltenden Versicherten ändert, wird der Anspruch auf die Leistungen dementsprechend angepasst.

²Der Versicherte ist verpflichtet, die Stiftung über jede Änderung seines Invaliditätsgrades zu informieren. Die Stiftung kann jederzeit und bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum auf ihre Kosten eine Überprüfung des Invaliditätsgrades durch den von ihr bezeichneten Arzt vornehmen lassen.

Anspruch auf die Invalidenleistungen**Artikel 47**

¹Sofern er nicht schon Altersleistungen von der Stiftung bezieht, oder sofern er nicht darum ersucht hat, seine Altersrente zu verschieben, besitzt einen Anspruch auf Invalidenleistungen:

- a. der Versicherte, der von der IV als zu mindestens 40% invalid anerkannt ist, und der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war;
- b. der Versicherte, der infolge eines Geburtsgebrechens oder als vor seiner Volljährigkeit invalid Gewordener bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beim Angeschlossenen zu 20 bis 40% arbeitsunfähig war, und der bei der Stiftung versichert war, als sich die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erhöhte.

²Die Invalidenrente wird im ordentlichen reglementarischen Rentenalter durch die Altersrente ersetzt. Der Betrag der Rente wird aufgrund des Alterskapitals festgelegt. Er ist mindestens gleich hoch wie die minimale Invalidenrente nach BVG.

Artikel 48

¹Die Invalidenrente wird ab dem 1. Tag des Monats ausbezahlt, der auf eine Wartefrist standardmäßig von 720 Tage folgt, die mit dem Auftreten der Arbeitsunfähigkeit beginnt, deren Ursache zur Invalidität führte. Die minimale Invalidenrente nach BVG, die vor dem Ablauf der Wartefrist fällig wird, bleibt gewährleistet.

Beginn der Auszahlung der Rente

²Die Auszahlung dieser Rente wird indessen verschoben bis zum Beginn des Monats, der an den Monat anschliesst, im Laufe dessen die Versicherte aufhört, seinen vollen Lohn oder eine Erwerbsersatzentschädigung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des ihm vorenthaltenen Lohnes zu beziehen; die Versicherung muss mindestens zur Hälfte vom Unternehmen finanziert worden sein.

Artikel 49

¹Die versicherten Leistungen werden auf das Datum des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, aufgrund der persönlichen Daten des Versicherten berechnet.

Berechnung der Leistungen

Artikel 50

¹Der Betrag der Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Invalidenrente

Artikel 51

¹Im Fall von Teilinvalidität werden die Invalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad berechnet.

Leistungen im Fall von Teilinvalidität

²Die Stiftung gewährt die folgenden Invalidenrenten gemäss der neuen IV-Skala, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist:

Invaliditätsgrad nach IV	Von der Stiftung versicherte Rentenquote, in Prozent der versicherten Rente
weniger als 40 %	0 %
von 40 % bis 50 %	interpoliert zwischen 25% und 50%
zwischen 50 % und 70 %	proportional
mehr als 70 %	100 %

Wenn der Vorsorgeplan beispielsweise eine Invalidenrente von 60% des Lohns vorsieht, führt ein Invaliditätsgrad von 42% zu einer Rente von 30% der vollen 60%-Rente, d.h. 18% des Lohns. Eine Invalidität von 60% führt zu einer 60%-Rente von 60%, d.h. von 36% des Lohns.

Artikel 52

¹Der invalide Versicherte und der Angeschlossene sind von der Beitragszahlung befreit nach einer im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist (standardmäßig 720 Tage) ab dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, jedoch frühestens ab dem Tag nach dem Ende des Lohnanspruchs.

Befreiung von der Beitragszahlung

²Im Fall von Teilinvalidität wird die Befreiung von der Beitragszahlung proportional zur von der Stiftung versicherten Rentenquote berechnet.

Leistungen im Fall von Arbeitsunfähigkeit

Artikel 53

¹Im Fall von Arbeitsunfähigkeit von 25% oder mehr sind der Versicherte und der Angeschlossene proportional zum Unfähigkeitsgrad von der Beitragszahlung befreit ab dem Ablauf der im Vorsorgeplan vorgesehenen Frist, jedoch spätestens ab dem Ende des Lohnanspruchs. Der Vorsorgeplan kann die Versicherung der Prämienbefreiung ab dem 91. Tag der Arbeitsunfähigkeit für eine Dauer von nicht mehr als 720 Tagen der Arbeitsunfähigkeit vorsehen.

Befreiung von der Beitragszahlung

²Versicherte, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit sind, können keinen Wechsel des Vorsorgeplans vornehmen, solange die Arbeitsunfähigkeit besteht.

³Wenn der Vorsorgeplan die Wahl zwischen mehreren Vorsorgeplänen vorsieht:

- a. die Beitragsbefreiung betrifft ausschließlich die Beiträge zu dem Plan, dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität angeschlossen war.
- b. Wenn ein Versicherter bereits Leistungen wie eine Teilinvalidenrente oder aufgrund einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht, ist seine Vorsorge bei der Patrimonia-Stiftung für den Teil, der seiner verbleibenden Arbeitsfähigkeit entspricht, auf den vom Arbeitgeber festgelegten Basisvorsorgeplan beschränkt. Es besteht kein individuelles Recht auf Wahl oder Wechsel des Vorsorgeplans, solange ein Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität besteht.

Leistungen im Todesfall

Artikel 54

¹Als Partner im Sinne des vorliegenden Reglements gelten:

Begriff des Partners

- a. der Ehegatte;
- b. der Partner (unabhängig vom Geschlecht), wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - ba. der Versicherte und der Partner sind beide nicht verheiratet;
 - bb. der Versicherte und der Partner haben keine verwandtschaftliche Verbindung zueinander;
 - bc. der Versicherte und der Partner haben unmittelbar vor dem Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren gebildet, oder der überlebende Partner muss den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bestreiten;
 - bd. der Partner wurde der Stiftung vor dem Tod des Versicherten schriftlich unterzeichnet vom Partner gemeldet.

Artikel 55

¹Im Fall des Todes eines aktiven Versicherten, eines invaliden oder pensionierten Versicherten hat sein überlebender Partner Anspruch auf eine Partnerrente:

Anspruch auf die Partnerrente

²Der Betrag der Partnerrente im Anschluss an den Tod des Versicherten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³Der Betrag der Partnerrente im Anschluss an den Tod des Begünstigten liegt bei 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Artikel 56

¹Der Betrag der Partnerrente im Anschluss an den Tod des aktiven Versicherten oder des Invaliden ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Die Partnerrente bei Tod während des Aufschubs über das ordentliche Rentenalter hinaus wird auf der Grundlage der Altersrente berechnet, die bei einer Pensionierung unmittelbar vor dem Tod gezahlt worden wäre. Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes bestimmt ist, beträgt sie 60 % der Altersrente.

³Bei Heirat oder Eingehen einer Partnerschaft nach dem ordentlichen Pensionierungstag gemäss Artikel 36 wird der Betrag der Partnerrente wie folgt gekürzt:

Jahre nach der ordentlichen Pensionierung	Reduktion
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5	100 %

Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben in jedem Fall geschuldet.

⁴Die Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, können einen Hinterbliebendenrentensatz von 80% anstatt 60% wählen für den Teil Ihrer Leistung, die sie in Form einer Rente beziehen. In diesem Fall wird der angewandte Umwandlungssatz von 8% gekürzt. Wenn der Partner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte wird die versicherungsmathematische Reduktion unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht gerechnet.

⁵Ist der überlebende Partner mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Hinterbliebenenrente um 5 % pro vollem Jahr gekürzt, das über den Altersunterschied von 20 Jahren hinausgeht.

Artikel 57

Aufgehoben

Tod während des Aufschubs

Artikel 58

¹Im Fall der Ausrichtung der Partnerrente in Form eines Kapitals nach Artikel 21, entspricht dieses dem Maximum zwischen dem Alterskapital, das am Ende des Monats des Todes des Versicherten angefallen ist, und 80% des aktuellen Wertes der Rente, unter Abzug der bereits ausgezahlten Renten.

²Der aktuelle Wert wird anhand der beim Tod gültigen technischen Grundlagen berechnet.

Partnerrente in Kapitalform

Artikel 59

¹Der überlebende Partner, der sich (wieder) verheiratet oder eine Partnerschaft eingehet, erhält eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 80% des aktuellen Wertes der Rente, die ihm ausgerichtet wird.

²Der aktuelle Wert wird anhand der technischen Grundlagen der Stiftung berechnet, die am Datum der (Wieder-) Verheiratung oder des Abschlusses der Partnerschaft gültig sind.

Kapitalentschädigung

³Die Auszahlung der einmaligen Entschädigung tilgt alle Ansprüche des überlebenden Partners gegenüber der Stiftung.

Artikel 60

¹Im Fall des Todes eines aktiven Versicherten wird ein Kapital, dessen Betrag in Artikel 62 definiert wird, bei aufgeschobenem Ruhestand oder Behinderung.

**Anspruch auf das
Todesfallkapital**

²Beim Tod eines aktiven Versicherten, der einen Vorbezug erhalten hat, hat der Kreis der Begünstigten, der in Artikel 61 festgelegt wird, nur dann Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn dessen Betrag höher ist als jener der erhaltenen vorgezogenen Zahlungen, und dies bis zu einem Betrag, der dem überschüssigen Anteil entspricht.

Artikel 61

¹Der Kreis der Begünstigten des Todesfallkapitals, unabhängig vom Erbrecht und jeglicher testamentarischen Verfügung, wird wie folgt definiert:

**Kreis der
Begünstigten**

- a. Der Partner;
- b. Bei dessen Fehlen, die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne von Artikel 66 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben, zu gleichen Teilen;
- c. Bei deren Fehlen, die Kinder, die die Bedingungen von Artikel 66 nicht erfüllen;
- d. Bei deren Fehlen, der Vater und die Mutter, die Brüder und Schwestern
- e. Bei deren Fehlen, die anderen gesetzlichen Erben unter Ausschluss der öffentlichen Körperschaften.

²Liegen keine Begünstigten gemäss Buchstabe a. und b. vor, kann der Versicherte den auf die Begünstigten gemäss Buchstabe c. bis d. entfallenden Anteil wählen. Liegen keine Begünstigten gemäss Buchstabe a bis e. vor, kann der Versicherte den auf jeden der übrigen gesetzlichen Erben entfallenden Anteil wählen. Es ist nicht zulässig, Personen ausserhalb des in Buchstabe a. bis e. aufgeführten Begünstigtenkreises zu bezeichnen.

³Der Versicherte teilt der Stiftung schriftlich die unter den Buchstaben c. bis d. genannten Begünstigten mit, wobei er den Anteil angibt, der jedem von ihnen zusteht. Falls keine Begünstigten gemäss Buchstaben a. bis d. vorliegen, teilt er den auf jeden der übrigen gesetzlichen Erben entfallenden Anteil mit. Mangels einer schriftlichen Mitteilung werden die Begünstigten in der Reihenfolge von Buchstabe a. bis e. bestimmt und das Todesfallkapital wird zu gleichen Teilen zwischen den Begünstigten der gleichen Kategorie verteilt.

⁴Die Todesfallleistungen, welche an die übrigen gesetzlichen Erben ausgerichtet werden, sind auf maximal die Hälfte des angesparten Alterskapitals begrenzt.

⁵Fehlt es an Begünstigten, bleibt das Todesfallkapital der Stiftung erhalten.

Artikel 62

¹ Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten, eines Versicherten mit aufgeschobener Rente oder eines invaliden Versicherten keine Partnerrente fällig geworden entspricht der Betrag des Todesfallkapitals dem angesammeltes Alterskapital.

²Bei Tod eines aktiven Versicherten, bei aufgeschobenem Ruhestand oder invalide ist, der eine Partnerrente auslöst wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, das dem angesammelten Alterskapital entspricht nach Abzug des Rentenbarwertes und der allfälligen schon ausbezahlten Leistungen und Renten. Unter der Bedingung, dass die Einkäufe die versicherten Todesfallleistungen nicht erhöht haben entspricht dieses Todesfallkapital mindestens der Summe der in der Stiftung angezahlten Einkäufe ohne Zinsen und der Einkäufe, die von der früheren Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt worden sind oder die von der versicherten Person ausgewiesenen Einkäufen als sie in der Pensionskasse aufgenommen wurde nach Abzug der allfälligen Kapitalbezüge für Wohneigentum, nach einer Scheidung oder aus jedem anderen Grund.

Todesfallkapital**Artikel 63**

¹Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die minimale Rente des geschiedenen Ehepartners nach BVG, wenn beim Tod des Versicherten die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert;
- b. der geschiedene Ehegatte hat gemäss Scheidungsurteil Anspruch auf eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB (bzw. der eingetragene Partner nach Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG) ;
- c. der geschiedene Ehegatte bestreitet den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern oder hat das Alter von 45 Jahren erreicht.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten

²Die minimale Rente des geschiedenen Ehepartners nach BVG wird insoweit herabgesetzt, als sie zusammen mit den Leistungen der AHV den Betrag der Rente übersteigt, die sich aus dem Scheidungsurteil ergibt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet als sie höher sind als ein eigener Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre. Die Rente erlischt am Ende des Monats, im Laufe dessen der geschiedene Ehegatte stirbt oder sich wieder verheiratet.

Artikel 64

¹Wenn es der Vorsorgeplan vorsieht, wird im Fall des Todes eines aktiven Versicherten ein zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

**Zusätzliches
Todesfallkapital**

²Der Betrag des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³Der Kreis der Begünstigten des Todesfallkapitals, unabhängig vom Erbrecht und jeglicher testamentarischen Verfügung, wird wie folgt definiert:

- a. Der Partner;
- b. Bei dessen Fehlen, die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne von Artikel 66 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben, zu gleichen Teilen;
- c. Bei deren Fehlen, die Kinder, die die Bedingungen von Artikel 66 nicht erfüllen;
- d. Bei deren Fehlen, der Vater und die Mutter, die Brüder und Schwestern ;

⁴Liegen keine Begünstigten gemäss Buchstaben a. und b. vor, kann der Versicherte, den auf die Begünstigten gemäss Buchstabe c. bis d. entfallenden Anteil wählen. Es ist nicht zulässig, Personen ausserhalb des in Buchstaben a. bis d. aufgeführten Begünstigtenkreises zu bezeichnen.

⁵Der Versicherte teilt der Stiftung schriftlich die unter den Buchstaben c. bis d. genannten Begünstigten mit, wobei er den Anteil angibt, der jedem von ihnen zusteht. Mangels einer schriftlichen Mitteilung werden die Begünstigten in der Reihenfolge von Buchstaben a. bis d. bestimmt.

Ohne Angaben der versicherten Person wird das Kapital zu gleichen Teilen zwischen den Begünstigten einer gleichen Kategorie verteilt.

⁶Fehlt es an Begünstigten, bleibt das Todesfallkapital der Stiftung erhalten.

⁷Das zusätzliche Todesfallkapital, einschliesslich einer allfälligen Rückerstattung des Altersguthabens im Todesfall, wenn der Vorsorgeplan dies vorsieht, wird nicht in die Berechnung der Überentschädigung gemäss Artikel 30 einbezogen.

Kinderrente**Artikel 65**

¹Die Kinder des Versicherten haben die Eigenschaft von Berechtigten. Dasselbe gilt für aufgenommene Kinder, denen gegenüber der Versicherte eine Unterhaltpflicht trägt.

Begriff des Kindes**Artikel 66**

¹Der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente hat für jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Rentenanspruch

²Im Fall des Todes eines invaliden oder pensionierten Versicherten hat jedes seiner Kinder ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten Anspruch auf eine Waisenrente.

³Die Rente ist bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes geschuldet. Falls sich das Kind in einem Studium oder in einer Berufslehre befindet, oder falls es zu mindestens 70% invalid ist, wird diese Altersgrenze auf höchstens 25 Jahre hinausgeschoben.

⁴Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes und spätestens am Ende des Monats, im Laufe dessen das Kind die Altersgrenze erreicht, oder für das im Studium oder in der Berufslehre stehende Kind sowie für das invalide Kind am Ende des Monats, im Laufe dessen diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 67

¹Für den Bezüger einer Altersrente, oder im Falle einer Vertagung derselben, beträgt die Kinderrente oder die Waisenrente 20% der ausgerichteten Altersrente.

**Kinderrente oder
Waisenrente**

²Die Summe der Renten für Kinder von Rentnern ist auf 50 % der ausgezahlten Altersrente begrenzt.

³Der Betrag der Kinderrente im Fall von Invalidität und jener der Waisenrente im Todesfall sind im Vorsorgeplan festgelegt.

⁴Der Betrag der Waisenrente wird verdoppelt, wenn das Kind Waise von Vater und Mutter ist.

Lebenslange Rente bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**Artikel 67a**

¹Bezieht ein Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung seines Scheidungsverfahrens eine Altersrente und wird er vom Gericht zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so rechnet die Stiftung den zugesprochenen Rentenanteil in eine lebenslange Rente um und überweist diese an den ausgleichsberechtigten Ehegatten oder zahlt sie an dessen Vorsorgeeinrichtung.

Ausrichtung und Modalitäten der lebenslangen Rente

²Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen.

³Informiert der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Stiftung nicht über seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Temin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeeinrichtung.

⁴Der ausgleichsberechtigte Ehegatte und die Stiftung können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Mit der Überweisung der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.

⁵Für die durch die Stiftung zu übertragende lebenslange Rente gilt Artikel 33 Abs. 2 sinngemäß. Wird eine lebenslange Rente an die Stiftung übertragen ist Artikel 33 Abs. 3 anwendbar. Massgebend ist die Mitteilung der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

Verpfändung und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Artikel 68

¹Die Gelder der beruflichen Vorsorge können verwendet werden, um:

- a. eine Wohnung in Privateigentum zu erwerben oder zu bauen,
- b. Beteiligungen am Wohneigentum zu erwerben (Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieteraktiengesellschaft),
- c. Hypothekardarlehen zu amortisieren oder zurückzuerstatten.

**Grundsätze der
Wohneigentums-
förderung**

²Die Objekte, die das Eigentum umfassen kann, sind die Wohnung oder das Haus, die der Versicherte für seinen eigenen Bedarf benutzt. Unter eigenem Bedarf versteht man die Benutzung einer Wohnung durch den Versicherten am Ort seines Wohnsitzes oder seines üblichen Aufenthalts. Die Finanzierung von Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

³Die zulässigen Formen von Wohneigentum des Versicherten sind:

- a. das Eigentum,
- b. das Miteigentum (insbesondere das Stockwerkeigentum),
- c. das Gesamteigentum mit dem Partner,
- d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Artikel 69

¹Die Leistungen der Stiftung müssen dem Zweck der Vorsorge dienen.

**Abtretung,
Verpfändung**

²Der Anspruch auf die Leistungen kann weder abgetreten noch verpfändet werden, so lange sie nicht fällig sind. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen über die Verpfändung der Leistungen zur Finanzierung des Wohneigentums.

Artikel 70

¹Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum verpfänden.

**Verpfändung zur
Finanzierung des
Wohneigentums**

²Die Austrittsleistung kann bis zum Alter von 50 Jahren verpfändet werden. Der mehr als 50 Jahre alte Versicherte kann höchstens die Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder die Hälfte seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand hingeben.

³Die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Partner seine schriftliche Zustimmung erteilt. Ist es nicht möglich, diese Zustimmung zu erlangen, oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Gericht anrufen.

Artikel 71

¹Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist notwendig für die Verwendung des verpfändeten Betrages:

- a. für die Barzahlung der Freizügigkeitsleistung;
- b. für die Zahlung der Vorsorgeleistung;
- c. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge einer Scheidung.

**Zustimmung des
Pfandgläubigers**

²Die Stiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an wen die Freizügigkeitsleistung übertragen wird und zu welchem Betrag.

Artikel 72

¹Der Versicherte kann seinen Anspruch auf einen Vorbezug bis zu 12 Monate vor dem Rücktrittsdatum geltend machen, das er im Sinne von Artikel 37 gewählt hat, und mangels einer solchen Wahl bis zu 12 Monate vor dem Datum des ordentlichen reglementarischen Altersrücktritts.

Bedingungen für einen Vorbezug

²Die Auszahlung ist nur zulässig, wenn der Partner seine schriftliche Zustimmung erteilt. Ist es nicht möglich, diese Zustimmung zu erlangen, oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Gericht anrufen.

³Wenn der Versicherte bereits einen Vorbezug erhalten hat, kann ein erneuter Vorbezug erst nach einer Frist von fünf Jahren beantragt werden.

Artikel 73

¹Der Mindestbetrag eines Vorbezugs beläuft sich auf CHF 20'000.-. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft und auf ähnliche Beteiligungen, und auch nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

Betrag des Vorbezugs

²Der Höchstbetrag des Vorbezugs, den der Versicherte bis zum Alter von 50 Jahren erhalten kann, entspricht seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs. Der mehr als 50 Jahre alte Versicherte kann höchstens die Austrittsleistung erhalten, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezugs.

³Die Leistungen, die sich aus einem Einkauf ergeben, können nicht vor dem Ablauf einer Frist von drei Jahren Gegenstand eines Vorbezugs bilden.

Artikel 74

¹Die Stiftung verlangt die Eintragung der Einschränkung des Veräußerungsrechtes beim zuständigen Grundbuch.

Einschränkung des Veräußerungsrechtes

²Wenn die Eintragung in ein Grundbuch unmöglich ist, erstellt die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung, mit der sich der Versicherte verpflichtet, der Stiftung eine teilweise oder vollständige Veräußerung seines Wohneigentums anzukündigen.

Artikel 75

¹Die Stiftung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeden Vorbezug und die teilweise oder vollständige Rückerstattung des besagten Bezugs.

Steuerliche Aspekte**Artikel 76**

¹Vor der Durchführung des Vorbezugs informiert die Stiftung den Versicherten über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Herabsetzung der Leistungen und über die Möglichkeiten des Abschlusses einer Zusatzversicherung.

Information über den Vorbezug**Artikel 77**

¹Die Stiftung bezahlt den Betrag des Vorbezugs spätestens innert sechs Monaten, nachdem der Versicherte sein Recht geltend gemacht hat.

²Wenn der Vorbezug die flüssigen Mittel der Stiftung in Frage stellt, kann diese die Ausführung der diesbezüglichen Gesuche verschieben. Zu diesem Zweck erstellt sie eine Warteliste anhand der chronologischen Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

Warteliste

Artikel 78

¹Der Versicherte oder seine Erben müssen der Stiftung alle Vorbezüge zurückerstatten, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen;
- c. oder beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

**Pflicht zur
Rückerstattung**

Artikel 79

¹Der Versicherte kann den bezogenen Betrag innerhalb der folgenden Grenzen teilweise oder vollständig zurückerstatten:

- a. bis zum Datum des vorzeitigen Altersrücktritts, das vom Versicherten im Sinne von Artikel 37 gewählt wurde, beziehungsweise mangels einer solchen Wahl bis zum Datum des ordentlichen reglementarischen Altersrücktritts;
- b. bis zum Eintritt einer Invalidität oder eines Todes;
- c. bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

**Freiwillige
Rückerstattung**

Artikel 80

¹Der Mindestbetrag einer Rückerstattung beläuft sich auf CHF 10'000.-. Falls der Gesamtbetrag aller Vorbezüge niedriger ist als dieser Betrag, muss die Rückerstattung in einer einzigen Rate vorgenommen werden.

**Betrag der
Rückerstattung**

²Im Fall des Verkaufs der Wohnung beschränkt sich die Rückerstattungspflicht auf den Verkaufserlös.

³Im Fall des Todes eines Versicherten, der keinen Begünstigten für eine Partnerrente hinterlässt, beschränkt sich die Rückerstattung, die von den Personen aus dem Kreis der Begünstigten nach Artikel 61 geschuldet ist, auf die Summe der Vorbezüge, vermindert um das in Artikel 62 vorgesehene Todesfallkapital.

Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**Artikel 81**

¹Im Scheidungsfall bzw. bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Austrittsleistungen und die vom Richter festgelegten Rentenanteile den Bestimmungen des ZGB, BVG und FZG entsprechend aufgeteilt. Die Stiftung überträgt den Betrag oder zahlt die Rente, die dem definitiven Teilungsurteil entspricht, gemäss den Anweisungen des Richters.

**Übertragung bei
Scheidung und
Auflösung der
eingetragenen
Partnerschaft**

²Der Vorbezug wird als eine Austrittsleistung betrachtet, und die Stiftung überträgt gegebenenfalls den fraglichen Betrag nach den vom Gericht erteilten Anweisungen unter Beachtung von Art. 22a Abs. 3 FZG. Sie kann dann innerhalb der gesetzlichen Grenzen vom Versicherten die Rückerstattung des Vorbezugs verlangen, dies bis zur Höhe des Betrags, der auf den geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

³Die Stiftung gewährt dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten die Möglichkeit, die übertragene Austrittsleistung einzukaufen. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach Übertragung eines Betrages nach Art. 124 ZGB (hypothetische Austrittsleistung).

⁴Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente eines Versicherten gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter die hypothetische Austrittsleistung nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, ausser wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

⁵Tritt beim ausgleichsverpflichteten aktiv versicherten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung bzw. die Altersrente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Alterskapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁶Bezieht der ausgleichsverpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der hypothetischen Austrittsleistung bzw. die Altersrente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Alterskapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁷Die versicherten Leistungen werden mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens des Teilungsurteils herabgesetzt. Die Herabsetzung wird in Abhängigkeit vom Betrag, der infolge der Scheidung übertragen wurde, versicherungsmathematisch berechnet.

Austrittsleistung

Artikel 82

¹Wenn der Versicherte die Stiftung vor dem Eintreffen eines Vorsorgefalles verlässt, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Anspruch auf die Austrittsleistung**Artikel 83**

¹Die Austrittsleistung wird nach dem System des Beitragsprimats berechnet (Artikel 15 FZG). Sie entspricht zumindest der Leistung nach den Artikeln 15 BVG und 17 FZG.

Grundsatz der Berechnung

²Im Fall einer Unterdeckung findet Artikel 105 Anwendung.

³Artikel 11 bleibt vorbehalten, der Zuschlag nach Artikel 17 FZG gilt nicht für die gesamten Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Versichertenanteil) bei Weiterversicherung nach Art. 47a BVG.

Artikel 84

¹Die Austrittsleistung wird fällig, wenn der Versicherte die Stiftung verlässt. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum Zinssatz des BVG verzinst.

Fälligkeit

²Wenn die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überträgt, nachdem sie alle notwendigen Informationen erhalten hat, ist sie zur Bezahlung eines Verzugszinses verpflichtet. Der Satz des Verzugszinses entspricht dem um 1% erhöhten BVG-Zinssatz.

³Für andere rückwirkend ausbezahlte, von der Stiftung geschuldete Leistungen entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Zinssatz.

Artikel 85

¹Die Austrittsleistung entspricht dem Alterskapital, das der Versicherte am Datum des Austritts aus der Stiftung erworben hat.

Betrag der Austrittsleistung**Artikel 86**

¹Die Stiftung erstellt eine Abrechnung der Austrittsleistung, die den Betrag der reglementarischen Leistung, den Betrag der minimalen Leistungen nach BVG und nach FZG, die Informationen über die Wohneigentumsförderung sowie den Betrag der Austrittsleistung am Datum der Heirat nach dem 1. Januar 1995 angibt.

Information über die Austrittsleistung**Artikel 87**

¹Die Austrittsleistung wird auf die zuständige neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Übertragung der Austrittsleistung

²Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, muss er der Stiftung spätestens an seinem letzten Arbeitstag mitteilen, in welcher gesetzlichen Form er seine Vorsorge aufrechterhalten möchte.

³Bleibt die Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung.

Artikel 88**Barauszahlung**

¹Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:

- a. wenn er die Schweiz definitiv verlässt;
- b. wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c. wenn der Betrag der Austrittsleistung niedriger ist als der Jahresbeitrag des Versicherten.

²Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Partners erfolgen.

³Die Anwendung der Bestimmungen der Abkommen, die zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie der EFTA unterzeichnet wurden, bleibt vorbehalten.

Artikel 89**Ende des Versicherungsanspruchs**

¹Sobald sie die Austrittsleistung übertragen hat, ist die Stiftung von ihrer Pflicht zur Erbringung von Leistungen befreit. Wenn sie später Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod ausrichten muss, muss die Austrittsleistung samt den aufgelaufenen Zinsen zurückerstattet werden. Bleibt die Rückerstattung aus, kann die Stiftung ihre Leistungen im Umfang der nicht zurückerstatteten Austrittsleitung herabsetzen.

Artikel 89a**1e Plan Übertragung**

¹Die bei der Nicht-1e-Stiftung oder einer anderen Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung gebildeten Vorsorgeguthaben werden nicht an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen.

²Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, bereits in einer Vorsorgeeinrichtung 1e gebildete Vorsorgeguthaben an eine Vorsorgeeinrichtung 1e zu übertragen. In diesem Fall können auch die seit dem Austritt aus der bisherigen Einrichtung 1e aufgelaufenen Zinsen bzw. die seitdem erzielte Performance übertragen werden.

Organisation

Artikel 90**Stiftungsrat**

¹Der Stiftungsrat ist das Ausführungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung.

²Der Stiftungsrat verwaltet und führt die Stiftung dem Zweck entsprechend, wie er im vorliegenden Reglement festgelegt ist, sowie im Geiste der statutarischen Ziele der Stiftung.

³Die Konstituierung, Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen des Stiftungsrates sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den Statuten der Stiftung geregelt.

Artikel 91**Verwaltung**

¹Das Verwaltungsorgan (die Verwaltung) wird vom Stiftungsrat ernannt. Es verwaltet die Stiftung nach den Reglementen, Weisungen, Instruktionen und Entscheidungen des Stiftungsrates.

Artikel 92**Grundausbildung und Weiterbildung**

¹Die Stiftung gewährleistet die Grundausbildung und die Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsorgans und des Verwaltungspersonals, damit sie ihre Führungsaufgaben voll wahrnehmen können.

Artikel 93**Buchführung**

¹Das Rechnungsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

²Die Jahresrechnungen werden entsprechend den Buchführungsempfehlungen Swiss GAAP RPC 26 erstellt und gegliedert.

Artikel 94**Revisionsstelle**

¹Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

²Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die Verwaltung, die Rechnungsführung und die Anlagen, sowie die Altersguthaben im Sinne des BVG.

³Sie muss sich vergewissern, dass die Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten wird.

Artikel 95**Anerkannter Experte**

¹Der Stiftungsrat bezeichnet einen unabhängigen anerkannten Experten im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

²Der anerkannte Experte überprüft alljährlich mittels einer technischen Bilanz in geschlossener Kasse, ob die Stiftung jederzeit die Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und er bestimmt das Ausmass der allfälligen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen.

³Er überprüft ferner, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Artikel 96**Anlagen**

¹Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, das die Grundsätze festlegt, die bei der Durchführung und der Kontrolle der Anlage des Vermögens einzuhalten sind, sowie die Regeln, die er bei der Ausübung seiner Aktionärsrechte anwenden will.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Artikel 97

¹Der aktive Versicherte, der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Stiftung oder seinem Arbeitgeber innert kürzester Frist jede Änderung zu melden, die sich bei seinem Zivilstand einstellen sollte (Heirat, Wiederverheiratung, Scheidung, Verwitwung). Er muss ferner unverzüglich über jede Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod eines Kindes informieren, sowie über die Weiterführung oder das Ende der Ausbildung jedes Kindes im Alter von 18 bis 25 Jahren. Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Informationen der Stiftung zu übermitteln, sobald er davon Kenntnis erhält.

²Jeder Umstand, der sich auf die Versicherung auswirkt, muss der Stiftung vom Versicherten oder von den Leistungsbezügern sofort zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere:

- a. die Invaliditätsfälle und die Änderungen des Invaliditätsgrades;
- b. der Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;
- c. das Ende der Ausbildung und der Tod eines Kindes, das eine Kinderrente bezieht, beziehungsweise die Wiederaufnahme einer Ausbildung und die Geburt eines Kindes, das eine Kinderrente beziehen kann;
- d. die Zivilstandsänderung eines Rentenbezügers (Heirat oder Wiederverheiratung, Verwitwung);
- e. die Änderung der Leistungen Dritter, die in Artikel 30 aufgezählt sind (Koordination mit anderen Sozialversicherungen).

³Die Stiftung kann die Auszahlung von Leistungen verweigern, wenn der Versicherte oder die Berechtigten ihre Informationspflicht nicht eingehalten haben. Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben vorbehalten.

⁴Die Stiftung kann die Vorlegung von Originaldokumenten verlangen, die den Anspruch auf Leistungen bestätigen. Wenn sich der Begünstigte dieser Pflicht nicht unterzieht, ist die Stiftung berechtigt, die Auszahlung der Leistungen zu sistieren oder gar ganz aufzuheben.

⁵Einmal pro Jahr:

- a. übergibt die Stiftung jedem Versicherten einen Versicherungsausweis, auf dem seine individuellen Ansprüche stehen, die aufgrund des vorliegenden Reglements berechnet werden. Im Fall einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, ergänzt durch den Vorsorgeplan, sind die letzteren massgebend;
- b. informiert die Stiftung jeden Versicherten über ihre Organisation und ihre Finanzierung sowie über die Zusammensetzung ihres Stiftungsrates.

⁶Der Erwerb eines Leistungsanspruchs wird den Berechtigten schriftlich mitgeteilt.

⁷Die Versicherten können die Aushändigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts verlangen. Die Stiftung muss den Versicherten auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben. Die Grundlage für diese Informationen besteht aus dem jüngsten Bericht des anerkannten Experten.

⁸Die Stiftung informiert den Versicherten, der sich verheiratet, über die Austrittsleistung am Datum der Eheschließung.

⁹Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente zu informieren und ihr die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu nennen. Wechselt ein ausgleichsberechtigter Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung unverzüglich informieren.

Informationen und Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten der versicherten Personen hält sich die Stiftung an die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSG und Artikel 85a-87 BVG). Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite der Stiftung (www.patrimonia.ch) eingesehen werden.

Artikel 98

¹Die Mitglieder des Stiftungsrates, das Verwaltungsorgan, das Personal der Verwaltung der Stiftung und die Dritten, denen in Zusammenhang mit der Stiftung besondere Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, über alle Fakten und Informationen vertraulicher Natur, von denen sie in Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis erhielten, und die mit der Stiftung, den Versicherten, den Berechtigten oder den Arbeitgebern in Verbindung stehen, striktes Stillschweigen zu wahren.

**Pflicht zur
Vertraulichkeit****Artikel 99**

¹Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Anschlussvertrags. Falls der Anschluss an die Stiftung weniger als zehn Jahre gedauert hat und ohne anderslautende Bestimmung in der Anschlussvereinbarung, müssen die Rentenbezüger dem angeschlossenen Unternehmen folgen, sofern dieses die Anschlussvereinbarung gekündigt hat und sind entsprechend an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Das angeschlossene Unternehmen, das vor Ablauf der zehnjährigen Dauer kündigt, ist dafür verantwortlich, eine Vereinbarung über die Übernahme der Rentner mit der neuen Vorsorgeeinrichtung zu treffen, andernfalls ist eine Kündigung des Anschlussvertrages durch das Unternehmen nicht möglich.

**Übertragung der
Rentner und der
freiwillig
Weiterversicherte
n**

²Die Stiftung nimmt grundsätzlich keine Rentnerübertragung der früheren Vorsorgeeinrichtung auf. Auf Antrag kann sie den Fall überprüfen und ein Übernahmeangebot der Rentner vorlegen.

³Die gemäss Art. 11 freiwillig Weiterversicherten nach Alter 58 folgen dem Arbeitgeber bei Ende des Anschlusses und gehen in seine neue Vorsorgeeinrichtung über. Es obliegt dem angeschlossenen Unternehmen, welches den Anschluss auflöst, die Aufnahme der Weiterversicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen, andernfalls ist eine Auflösung der Anschlussvereinbarung durch das Unternehmen nicht möglich.

Artikel 100**Einsprachens**

¹Besteht bezüglich der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen Uneinigkeit, kann der Versicherte beim Stiftungsrat schriftlich Einsprache erheben. Der Stiftungsrat nimmt in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich zur Einsprache Stellung.

Wird die Einsprache abgewiesen, kann der Versicherte den Entscheid mit begründetem Gesuch an die zuständigen Behörden weiterziehen.

Artikel 101**Gerichtsstand**

¹Jede Streitigkeit bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen kann den hiefür vorgesehenen zuständigen Gerichten unterbreitet werden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Gesamtliquidation oder Teilliquidation**Artikel 102**

Gesamtliquidation
¹Wenn es die Umstände erfordern, kann die Stiftung aufgelöst und dann liquidiert werden. Die Auflösung und die Gesamtliquidation werden aufgrund der Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes durchgeführt.

²Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob bei einer Gesamtliquidation die Bedingungen und das Verfahren eingehalten werden.

Artikel 103

Teilliquidation
¹Der Stiftungsrat legt in einem gesonderten Reglement die Bedingungen und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation der Stiftung fest.

²Das Reglement über die Teilliquidation muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Sanierungsmassnahmen

Artikel 104

¹Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge jegliche Sicherungs- und Vorsichtsmassnahme ergreifen, wenn der Deckungsgrad der Stiftung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 weniger als 100% beträgt.

Sanierungsmassnahmen

²Die Sanierungsmassnahmen werden zeitlich beschränkt beschlossen und können sowohl die Finanzierung als auch die Leistungen betreffen. Der Stiftungsrat kann auf alle Möglichkeiten zurückgreifen, die in den Gesetzen, Verordnungen und Weisungen über die berufliche Vorsorge vorgesehen sind. Die Sanierungsmassnahmen können die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger, ja sogar das Unternehmen in Anspruch nehmen. Das Deckungsdefizit wird nicht dem Unternehmen belastet.

³Der Stiftungsrat kann insbesondere:

- a. die Verzinsung der Alterskapitalien herabsetzen oder aufheben und somit seine allfälligen früheren Entscheidungen abändern;
- b. einen Sanierungsbeitrag erheben, der zur Hälfte vom Unternehmen finanziert wird, ausser das Unternehmen entscheidet sich anders und will sich stärker beteiligen. Wobei dieser Sanierungsbeitrag ganz dafür bestimmt ist, die Unterdeckung zu beheben, denn seine Einzahlung erzeugt kein Recht für die Versicherten;
- c. bei den Rentenbezügern einen Sanierungsbeitrag erheben. Dieser Beitrag wird von den laufenden Renten abgezogen, er kann nur auf jenem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme aus einer oder mehreren gesetzlich nicht vorgeschriebenen Erhöhungen hervorgegangen ist. Der Betrag der Rente, der sich aus den Anforderungen des BVG ergibt, kann nicht Gegenstand einer solchen Beitragserhebung bilden;
- d. die Verpfändung, den Vorbezug oder die Rückerstattung im Sinn von Artikel 79 zeitlich begrenzen, herabsetzen oder verweigern;
- e. sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, den in Artikel 15 Absatz 2 BVG vorgesehenen Zinssatz, der dem Altersguthaben im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 gutgeschrieben wird, um höchstens 0.5% und während höchstens 5 Jahren unterschreiten;
- f. alle sonstigen Massnahmen ergreifen.

⁴Der Stiftungsrat erstellt die zeitlich begrenzten Regeln für die Sanierungsmassnahmen und informiert die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und die Angeschlossenen darüber.

Berechnung des Mindestbetrages

Artikel 105

¹Solange eine Unterdeckung besteht, vermindert die Stiftung den Zinssatz, der auf die Berechnung des Mindestbetrages im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 4 FZG Anwendung findet, auf den Zinssatz, zu dem das Alterskapital verzinst wird.

Änderung der allgemeinen Bedingungen und Inkrafttreten

Artikel 106

¹Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, an den vorliegenden allgemeinen Bedingungen Änderungen vorzunehmen. Die wohl erworbenen Rechte der Versicherten und der Rentenbezüger sind jedoch gewährleistet.

**Änderung der
allgemeinen
Bedingungen**

²Jede Änderung der allgemeinen Bedingungen muss der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, die deren Rechtmäßigkeit überprüft.

Artikel 107

¹Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren allgemeinen Bedingungen. Artikel 109 bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website der Stiftung veröffentlicht. Die Stiftung teilt Änderungen von Reglementen jeweils über einen elektronischen Newsletter mit.

³Wenn die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt werden, ist für ihre Auslegung die französische Fassung massgebend.

Artikel 108

¹Der Stiftungsrat entscheidet, wenn die vorliegenden allgemeinen Bedingungen keine genauen Bestimmungen enthalten. Dabei verpflichtet er sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Lücken

Übergangsbestimmungen

Artikel 109

¹Ab dem 01.01.2026 werden alle anwartschaftlichen Rechte den vorliegenden allgemeinen Bedingungen entsprechend berechnet.

**Leistungen im Fall
von Invalidität,
Tod oder
Scheidung**

²Im Fall von Tod im Anschluss an einen Invaliditätsfall finden die reglementarischen Bestimmungen Anwendung, die im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, beziehungsweise des Todes, in Kraft standen.

³Der Zeitpunkt der Pensionierung der invaliden Person wird nach den Regeln bestimmt, die bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit galten. Dabei gelten die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung gültig sind.

⁴Geschiedene Ehegatten, welchen vom Gericht eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente gemäß dem vor dem 1. Januar 2017 gültigen ZGB zugesprochen worden ist, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäß den bisherigen allgemeinen Bedingungen.

FONDATION PATRIMONIA

<STIFTUNG PATRIMONIA>

Vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2025 genehmigt.

Anhang Nr. 1***Umwandlungsfaktoren***

Gemäss Artikel 40 Absatz 2 und sofern im Vorsorgeplan oder im Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Umwandlungssätze in Abgängigkeit vom Pensionierungsalter

Alter	2024		2025-28		2029-	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen	
58	5.05%	5.20%	4.95%	5.10%		4.95%
59	5.20%	5.35%	5.10%	5.25%		5.10%
60	5.35%	5.50%	5.25%	5.40%		5.25%
61	5.50%	5.65%	5.40%	5.55%		5.40%
62	5.65%	5.80%	5.55%	5.70%		5.55%
63	5.80%	5.95%	5.70%	5.85%		5.70%
64	5.95%	6.10%	5.85%	6.00%		5.85%
65	6.10%	6.20%	6.00%	6.10%		6.00%
66	6.20%	6.30%	6.10%	6.20%		6.10%
67	6.30%	6.40%	6.20%	6.30%		6.20%
68	6.40%	6.50%	6.30%	6.40%		6.30%
69	6.50%	6.60%	6.40%	6.50%		6.40%
70	6.60%	6.70%	6.50%	6.60%		6.50%

Das Alter ist bis auf Monate gerundet.

Der Pensionsplan oder der Anschlussvertrag kann unterschiedliche Umwandlungssätze vorsehen, entweder für eine geschlossene Anzahl von Versicherten, für Versichertengruppen oder für alle Versicherten. Insbesondere für Personen, die zum Zeitpunkt der Anschluss kurz vor dem Ruhestand stehen oder in Zusatzplänen sind, kann der Umwandlungssatz als aktueller Umwandlungssatz definiert werden.

Technische Grundlagen:

Die Stiftung wendet ab 31.12.2020 die technischen Grundlagen BVG2020 P=2020 BFS 2018 1.50% an.

Die Stiftung wendet ab 31.12.2022 die technischen Grundlagen BVG2020 P=2020 BFS 2018 2.00% an.

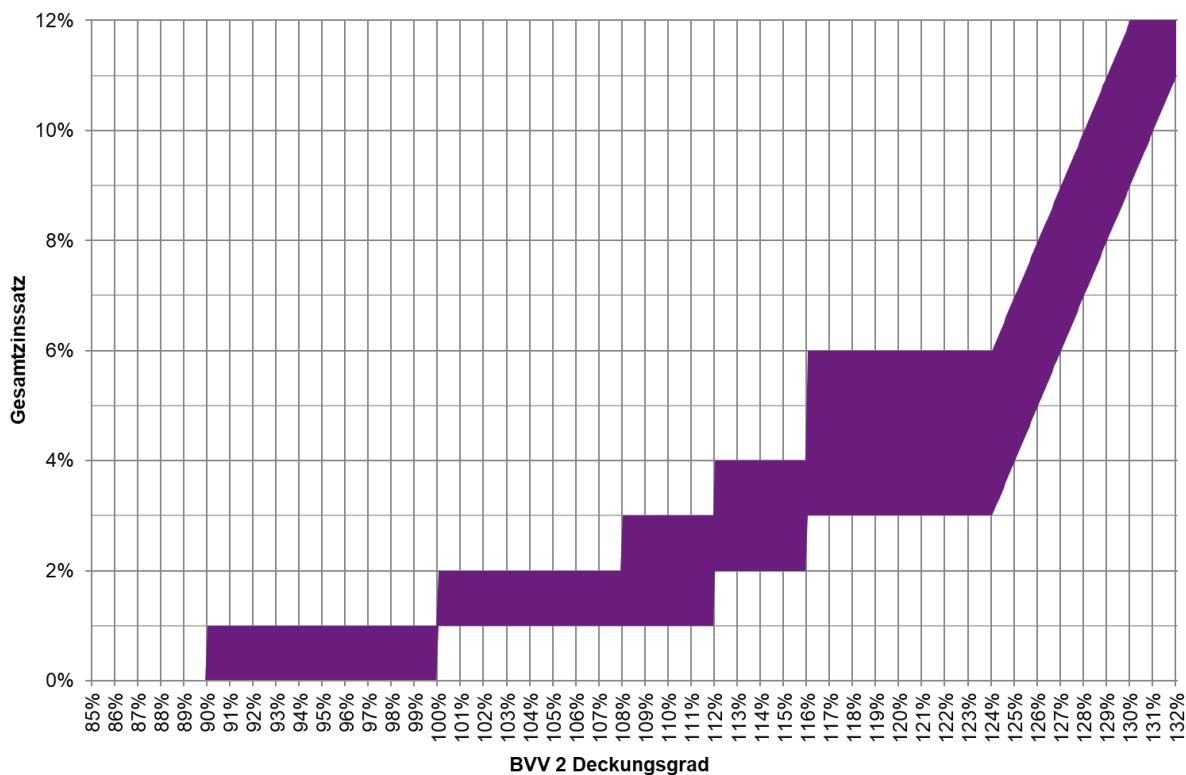
Anhang Nr. 2**Zinsen auf den Alterskapitalien**

Im Lauf des Jahres n entsprechen die Zinsen, die den Alterskapitalien zugewiesen wurden, dem geltenden gesetzlichen Minimum. Im Fall von Sanierungsmassnahmen nach Artikel 104 können die im Lauf des Jahres ausgeschütteten Zinsen bei Null liegen.

Im Januar des Jahres n+1 wird – in Abhängigkeit vom geschätzten BVV2-Deckungsgrad per 31. Dezember des Jahres n – eine zusätzliche Verzinsung auf die Rentenguthaben der Versicherten entrichtet, die am 31. Dezember des Jahres n noch im Unternehmen sind, damit sie insgesamt eine Verzinsung im Rahmen der nachfolgenden Tabelle erhalten.

Deckungsgrad BVV 2 (DG)	Zinssatz
Weniger al 90%	0%
Von 90% bis 100%	Zwischen 0% und Min. BVG
Von 100% bis 108%	Zwischen Min. BVG und FRP 4-Satz
Von 108% bis 112%	Zwischen Min. BVG und Min. BVG + 2%
Von 112% bis 116%	Zwischen 2.0% und 4.0%
Von 116% bis 124%	Zwischen 3% und 6%
Mehr als 124%	Zwischen (DG-121%) und (DG - 118%)

Mit "Min. BVG" ist der vom Bundesrat festgesetzte BVG-Mindestzinssatz gemeint. FRP 4-Satz ist der in der FRP 4 vorgesehene Höchstsatz mit Generationentafeln.



Anhang Nr. 3***Anpassung der laufenden Renten***

Es wird ein "Rentenindex" geführt, der auf den Indexierungen der gewährten Renten, dem technischen Zinssatz, den Kosten der Zunahme der Langlebigkeit und den Kosten der Verstärkung der technischen Grundlagen beruht, sowie ein "theoretischer Index", beruhend auf den Zinsen, die den Alterskapitalien gutgeschrieben wurden. Der Index beginnt am 1. Januar 2005, dem Datum, ab dem die Stiftung die Altersrenten nicht mehr bei Versicherungsgesellschaften kaufte.

Die Renten werden jedes Jahr in solcher Weise angepasst, dass der Rentenindex den theoretischen Index einholt.

Datum	Renten-index	Techni-scher Zinssatz	Langlebig keit	Verstärkung der techn. Grundlagen	Anpassung	Theoretischer Index	Gewährter Zinssatz
01.01.2005	100.00%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	100.00%	3.00%
01.01.2006	104.50%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	103.00%	3.00%
01.01.2007	109.20%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	106.09%	3.00%
01.01.2008	114.12%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	109.27%	3.00%
01.01.2009	119.25%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	112.55%	2.50%
01.01.2010	124.62%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	115.36%	2.25%
01.01.2011	130.23%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	117.96%	2.00%
01.01.2012	136.09%	4.00% P	0.50%	0.00%	0.00%	120.32%	1.50%
01.01.2013	142.21%	3.50% P	0.50%	5.00%	0.00%	122.12%	2.25%
01.01.2014	155.29%	3.00% P	0.50%	5.00%	0.00%	124.87%	3.00%
01.01.2015	168.77%	2.75% G	0.00%	7.50%	0.00%	128.62%	2.00%
01.01.2016	186.41%	2.75% G	0.00%	0.00%	0.00%	131.19%	1.50%
01.01.2017	191.54%	2.50% G	0.00%	2.50%	0.00%	133.16%	2.50%
01.01.2018	201.23%	2.50% G	0.00%	0.00%	0.00%	136.49%	1.00%
01.01.2019	206.27%	2.50% G	0.00%	0.00%	0.00%	137.85%	2.50%
01.01.2020	211.42%	1.50% P	0.00%	7.50%	0.00%	141.30%	1.75%
01.01.2021	230.69%	1.50% P	0.50%	-2.50%	0.00%	143.77%	3.00%
01.01.2022	229.42%	1.50% P	0.50%	0.00%	0.00%	148.08%	1.00%
01.01.2023	234.01%	2.00% P	0.50%	-5.00%	0.00%	149.57%	1.00%
01.01.2024	227.86%	2.00%	0.50%	0.00%	0.00%	151.06%	3.25%
01.01.2025	233.56%					155.97%	

Anhang Nr. 4***Zusätzliche Bestimmungen zu branchenspezifischen Vorruestandslösungen***

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber endet und die Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung einer branchenspezifischen Stiftung wie FAR, MPR, RESOR oder RETAVAL haben, können bei der Stiftung versichert bleiben. Da die Stiftung FAR jedoch auf die Auszahlung der Altersgutschriften ab dem 1. Juli 2025 verzichtet, können Versicherte, die ab dem 1. Juli 2025 eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, nur gemäss Artikel 11 bei der Stiftung versichert bleiben.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Versicherte, die eine branchenspezifische vorzeitige Pensionierung erhalten, vorbehältlich der in diesem Anhang aufgeführten Punkte.
3. Um in der Stiftung versichert bleiben zu können, wenn man in den Genuss einer branchenspezifischen vorzeitigen Pensionierung kommt, muss :
 - a. die versicherte Person ihr Leistungsgesuch an die Branchenstiftung richten und, wenn sie gemäss deren Leistungsentscheid insbesondere Anspruch auf von der Branchenstiftung finanzierte Altersgutschriften hat, sind diese während der Dauer der Einzelmitgliedschaft an die Stiftung zu übertragen;
 - b. das Arbeitsverhältnis der versicherten Person mit dem Arbeitgeber vor Beginn der Einzelmitgliedschaft beendet worden sein;
 - c. die versicherte Person ein Gesuch um Weiterführung der Mitgliedschaft mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular stellen und die Stiftung das Gesuch annehmen. Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung alle Dokumente vorzulegen, die belegen, dass sie die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erfüllt, und ihr alle weiteren angeforderten Informationen mitzuteilen. Die Stiftung bestätigt der Person den Verbleib in der Vorsorge, indem sie ihr den ersten Vorsorgeausweis zukommen lässt.
4. Die von der Branchenstiftung an die Stiftung überwiesenen Altersgutschriften für die individuell angeschlossene Person werden dem überobligatorischen Altersguthaben der Person gutgeschrieben.
5. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt für die Person, die in den branchenspezifischen Vorruestand tritt, keinen Vorsorgefall dar und begründet keinen Anspruch auf Altersleistungen.
6. Es besteht keine Risikoversicherung für Erwerbsunfähigkeit, Invalidität oder Tod während der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Rahmen einer branchenspezifischen Vorruestandsregelung.
7. Bei Tod vor dem reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Reglement der Branchenstiftung für vorzeitige Pensionierung wird das angesparte Altersguthaben als Todesfallkapital gemäss Artikel 61 ausbezahlt.
8. Bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gemäss der Branchenstiftung für vorzeitige Pensionierung kommt der Versicherte in den Genuss seiner Altersleistungen. Eine vorzeitige, aufgeschobene oder teilweise Pensionierung ist im Rahmen einer branchenspezifischen Vorruestandsregelung nicht möglich. Der Umwandlungssatz ist der zum Zeitpunkt und im tatsächlichen Alter der Pensionierung geltende Satz. Die Kapitaloption ist in Artikel 21 geregelt.

9. Es obliegt dem vorzeitig pensionierten Versicherten, dessen Mitgliedschaft aufrechterhalten wird, die Stiftung gemäss Artikel 97 zu informieren. Insbesondere muss der Versicherte unverzüglich alle für die Aufrechterhaltung der Vorsorgeversicherung massgeblichen Tatsachen, wichtige Mitteilungen, die er von der Branchenstiftung für vorzeitige Pensionierung erhalten hat, und administrative Änderungen wie Adresse oder Zivilstand melden. Der Versicherte trägt die Folgen einer Verletzung der vorliegenden Bestimmungen und/oder des Reglements der branchenspezifischen Stiftung.
10. Nimmt der vorzeitig pensionierte Versicherte, dessen Mitgliedschaft aufrechterhalten wird, eine der beruflichen Vorsorge unterstellte Erwerbstätigkeit auf, kann er gemäss Art. 2 Abs. 1bis FZG eine Austrittsleistung beanspruchen.
11. Dieser Anhang tritt am 01.01.2024 in Kraft.